

Geschäftsordnung des Vorstands der Eigenheimsiedlungsgenossenschaft eG ESİGO

Inhaltsverzeichnis

1	LEITUNG DER GENOSSENSCHAFT	2
2	GESCHÄFTSVERTEILUNG UND VERANTWORTLICHKEIT.....	2
3	ABWESENHEIT UND VERHINDERUNG.....	2
4	VERTRETUNG DER GENOSSENSCHAFT	2
5	VOLLMACHTEN.....	3
6	SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG	3
7	ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AUFSICHTSRAT	4
8	BEIRAT.....	4
9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
10	RECHNUNGSWESEN UND RISIKOMANAGEMENT.....	4
11	VERGÜTUNG.....	5
12	DATENSCHUTZ	5
13	SCHLUSSBESTIMMUNG	5

1 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in Eigenverantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten einer betriebswirtschaftlich verantwortungsbewussten Geschäftsführung zuständig, die ihm nach Gesetz und Satzung obliegen.

(2) Der Vorstand hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu beachten. Seine Mitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

2 Geschäftsverteilung und Verantwortlichkeit

(1) Der Vorstand kann die Geschäfte auf seine Mitglieder aufteilen. Er kann eine/n Vorsitzende/n bestimmen. Kommt es zu einer Verteilung der Aufgaben, sollten nach Möglichkeit Fachkenntnisse der Mitglieder Berücksichtigung finden.

(2) Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitglieds beschränkt sich nicht allein auf die ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben. Bei der Führung der Geschäfte haben die Mitglieder zusammenzuarbeiten. Es gilt (in der Regel) das „Vier-Augen-Prinzip“.

Die Vorstandsmitglieder sollen sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft berichten. Jedes Mitglied hat volle Einsicht in alle Unterlagen. Eingehenden Briefverkehr sollten nach Möglichkeit alle Mitglieder des Vorstands zur Kenntnis nehmen. Über die wichtigsten Angelegenheiten der Geschäftsführung (vor allem größere finanzielle Investitionen) ist gemeinsam mit dem Aufsichtsrat und ggf. dem Beirat zu beraten.

3 Abwesenheit und Verhinderung

Ist ein Vorstandsmitglied an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte langfristig verhindert, so hat der Vorstand den Aufsichtsrat davon zu unterrichten.

Die Wechselseitige Vertretung bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds (z.B. bei Urlaub) regelt der Vorstand von Fall zu Fall.

4 Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt nach Maßgabe der Satzung die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Genossenschaft wird gegenüber den Mitgliedern durch den Aufsichtsrat vertreten.

(2) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Der Vorstand kann auch Mitglieder der Genossenschaft mit einzelnen Aufgaben oder mit Arten von Aufgaben beauftragen. Diese Beauftragung kann verbal erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder davon Kenntnis haben.

5 Vollmachten

(1) Die Ermächtigung einzelner Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bedarf der Schriftform.

(2) Banküberweisungen dürfen bei Unterrichtung der anderen Vorstandsmitglieder bis zu 3000 Euro durch ein beauftragtes Mitglied vorgenommen werden. Die Mitglieder des Vorstands beauftragen sich gegenseitig, Überweisungen bis zu 3000 Euro durchzuführen. Banküberweisungen über 3000 Euro müssen durch zwei Vorstandmitglieder legitimiert werden.

(3) Die Erteilung einer Vollmacht entlastet die Mitglieder des Vorstands nicht von ihrer Verantwortung.

6 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand hält nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds Sitzungen ab.

(2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hilfsweise kann auch der Aufsichtsrat zur Abstimmung hinzugezogen werden.

(3) Vorstandsbeschlüsse können auch elektronisch herbeigeführt werden.

(4) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu verfassen. Die Verfügbarkeit (z.B. für Mitglieder des Aufsichtsrats) ist sicherzustellen.

(5) Beschlüsse über die Vornahme von finanziell bedeutsamen Geschäften und Rechtsgeschäften (Summe \geq 15.000 Euro) sind nur in Absprache mit dem Aufsichtsrat zu verfassen.

(6) Vorstandsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind, dürfen bei der Beratung der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht mitwirken.

7 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet. Sie arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und ihrer Mitglieder eng zusammen.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat nach bestem Gewissen regelmäßig, zeitnah und möglichst umfassend über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsführung, der finanziellen Lage, der Jahresprüfung usw. Bericht zu erstatten. Im Gegensatz zu geltendem Recht (Auskunft an den Vorsitzenden des AR und/oder den gesamten Aufsichtsrat) räumt der amtierende Vorstand jedem Mitglied des Aufsichtsrates ein Auskunftsrecht ein.

(3) Der Vorstand stellt vor den Aufsichtsratssitzungen nach Möglichkeit einen Kurzbericht zu relevanten Punkten digital zur Verfügung.

8 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat für die Dauer von zwei Jahren per Beschluss berufen.

(2) Der Beirat darf aus maximal drei Genossenschaftsmitgliedern bestehen.

(3) Der Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand ernannt, weitere Mitglieder des Beirats ernennt der Vorsitzende des Beirats.

(4) Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er hat ein Anhörungsrecht aber keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist über Vorschläge des Beirats vom Vorstand zu informieren.

9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat vor. Er führt Beschlüsse der Versammlung in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung durch.

10 Rechnungswesen und Risikomanagement

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.

(2) Der Vorstand verpflichtet sich zu einer minimalen Risikobereitschaft in Bezug auf die Finanzen der Genossenschaft. Risiken sind mit dem Aufsichtsrat (insbesondere fachkundigen Mitgliedern des Aufsichtsrats) zu erörtern.

(3) Die Genossenschaft ist jedes Jahr wirtschaftlich durch die BBU zu prüfen.

11 Vergütung

Die Festsetzung von Leistungen, insbesondere von Gehältern, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandsmitglieder ist Sache des Aufsichtsrats.

12 Datenschutz

(1) Der Vorstand ist für den Datenschutz in der Genossenschaft zuständig.

(2) Der Datenschutz wird in Anlehnung an die DSGVO durchgeführt.

(3) Alle Mitglieder des Vorstands verpflichten sich zur Verschwiegenheit in Bezug auf Daten, Sachverhalte und Vorgänge der Genossenschaft und ihrer Mitglieder.

(4) Der Vorstand hat entsprechende Verpflichtungsvereinbarungen selbst zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Aufsichts- und Beirats auszuhändigen und nach Unterzeichnung im Grundlagenordner der ESIGO zu archivieren.

13 Schlussbestimmung

Der Vorstand gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Mitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.

Berlin, den 01. Dezember 2019

Nils Bahlo, Christiane Wählke, Jürgen Brömse

Im Original gezeichnet von Bahlo, Wählke, Brömse